

§. 11.

Der Ruhegehalt eines emeritirten Schullehrers ist aus einer Bezirks- oder Landes-
 schulkasse, eventuell aus der Hauptstaatskasse zu bestreiten. Jede Schulgemeinde hat
 aber, zur Ausbringung der dazu nöthigen Mittel, jährlich zwei Procent der Besoldung
 ihrer Schulstellen zu der vom Ministerium zu bestimmenden Kasse in zwei Terminen, zu
 Anfang der Monate April und October, einzuzahlen.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1863 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürst-
 lichen Insegel.

Schloß Oesterlein, den 31. Dezember 1862.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Garbou. Dinger. Dr. & v. Beulwitz.
